

Die Verordnung über militärische Requisitionen : vom 28. Dezember 1951

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 5

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sonntag, den 8. Juni:

- ab 07.00 Pistolenschiessen
09.00 Gelegenheit zum Besuch der Gottesdienste
10.00 Vortrag von Hrn. Nationalrat Dr. René Bühler, Uzwil, im Hotel Schwanen
11.00 Kranzniederlegung vor dem Soldatendenkmal und anschliessend Umzug auf den Hofplatz
12.30 Bankett im Hotel Schwanen, anschliessend Rangverlesen.

Schießprogramm

- Schiesstand:** Pistolenstand der Stadtschützen Wil
Scheibe: Ord.-Scheibe B mit 10er Teilung
Schusszahl: 10 Schuss wie folgt: 1 Schuss in 1 Minute
3 Schuss in 1 Minute
6 Schuss in 1 Minute
(Revolver je 1½ Minuten)
Auszeichnungen: Kranzabzeichen für 84 Punkte und mehr
Anerkennungskarten für 75 und mehr Punkte
Doppel: Fr. 2.— plus Munition
Schiesszeiten: Samstag, 7. 6., ab 15.00
Sonntag, 8. 6., ab 07.00—09.00

Die Sektionen haben nach Möglichkeit geschlossen anzutreten.

Es werden abgegeben:

Ganze Teilnehmerkarte zu Fr. 25.—, enthaltend: Nachtessen, Abendunterhaltung, Unterkunft in Betten, Frühstück, offizielles Bankett und Unkostenbeitrag.

Ganze Teilnehmerkarte zu Fr. 22.—, mit Unterkunft im Schulhaus auf amerikanischen Feldbetten.

Halbe Teilnehmerkarte zu Fr. 13.— für Sonntag, enthaltend: offizielles Bankett und Unkostenbeitrag.

Die Verordnung über militärische Requisitionen

vom 28. Dezember 1951

Am 1. Januar 1952 sind die vom Bundesrat am 28. Dezember 1951 erlassenen neuen Bestimmungen über militärische Requisitionen, unter gleichzeitiger Aufhebung aller damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, in Kraft getreten. Obwohl die neue Verordnung sowie die anschliessend erlassene Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 29. Dezember 1951 gegenüber den bisherigen Vorschriften keine grundlegenden Änderungen aufweisen, haben wir für unsere Leser nachfolgend die wichtigsten der neuen Bestimmungen zusammengestellt:

Zuständig für den Vollzug der Requisition sind folgende Kommandostellen:

- a. das Platzkommando bis zur Beendigung der Mobilmachung (Mobilmachungsrequisition),
- b. das Territorialregionskommando nach Beendigung der Mobilmachung (ordentliche Requisition),
- c. das Truppenkommando in Notfällen (Notrequisition) unter sofortiger Meldung an das zuständige Platz- bzw. Territorialregionskommando.

Für die Requisition der Armeetierte und Motorfahrzeuge bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

Das für die Requisition zuständige Platz- bzw. Territorialregionskommando veranlasst auf Grund der eingereichten Requisitionsbegehren die in Frage kommende Gemeindebehörde, in dringenden Fällen den Besitzer direkt, die angeforderten Requisitionsgegenstände auf eine bestimmte Zeit und an einem bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen.

Die nur für kurze Zeit (Stunden oder einzelne Tage) in Gebrauch genommenen Gegenstände werden in der Regel nicht eingeschätzt. Dauert die Requisition dagegen längere Zeit, so hat eine **Schatzungskommission** bei der Übernahme die Ein- und bei der Rückgabe die Abschätzung vorzunehmen. Für jeden Mobilmachungsplatz sind ständige Schatzungskommissionen bestellt.

Bei der Einschätzung sind **Schatzungsverbale** auszustellen, die von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen sind. Im Schatzungsverbal sind einzutragen:

- a. alle erforderlichen Angaben über den Requisitionsgegenstand,
- b. die Schätzungssummen,
- c. die Ansätze der Tagesentschädigungen,
- d. allfällige Minderwertsentschädigungen.

Der Truppenkommandant hat die Übernahme der Requisitionsgegenstände auf dem Verbal zu bescheinigen. Das Verbal ist in drei Exemplaren auszufertigen.

Davon sind bestimmt:

- 1 Exemplar für das Platz- bzw. Territorialregionskommando,
- 1 Exemplar für die Truppe,
- 1 Exemplar für den Besitzer.

Die **Einschätzung** hat in derjenigen Territorialregion zu erfolgen, in welcher sich die Gegenstände befinden. Die Ein- und Abschätzung soll in der Regel auf dem gleichen Platz erfolgen.

Bei der **Abschätzung** sind die Gegenstände in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustande vorzulegen. Mangelhaft gereinigte Sachen sind von der Schatzungskommission zu Lasten der Truppe reinigen zu lassen. Die Rechnungen hierfür sind der betreffenden Truppe zur Zahlung zuzustellen. Der Dienstkasse dürfen solche Ausgaben nicht belastet werden. Die Abschätzung ist in allen drei Verbalen einzutragen. Nach erfolgter Eintragung der Abschätzung sind zwei Exemplare dem zuständigen Platz- bzw. Territorialregionskommando abzugeben, wovon das eine der Truppenbuchhaltung beizulegen, das andere mit den Kom-

mandoakten aufzubewahren ist. Das dritte Exemplar wird dem Besitzer übergeben und ist von diesem bei einer späteren Wiedereinschätzung des Gegenstandes vorzuweisen.

Zeigen sich bei der Abschätzung Schäden oder Verluste, für welche die Truppe oder ein Dritter haftbar ist, so ist dies im Verbal zu vermerken. Das Oberkriegskommissariat belastet die Truppe für die von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste.

Bei einer Wiedereinschätzung ist ein neues Verbal zu erstellen. Die bisher ausbezahlten Entschädigungen sind darin einzutragen.

Die **Übergabe** von Requisitionsgegenständen an andere Truppen ist in dem bei der Truppe befindlichen Verbal einzutragen. Ausserdem ist ein besonderes Übergabeprotokoll in dreifacher Ausfertigung (Truppenakten, Platz- bzw. Territorialregionskommando) zu erstellen.

Für die Dauer der Requisition wird eine **Tagesentschädigung** ausgerichtet. Die Tagesentschädigungen betragen für alle Requisitionsgegenstände, für welche keine besonderen Ansätze festgesetzt sind, 2‰ der Schätzungssumme je Tag. Für Luftfahrzeuge, Bauinventar, Seilbahnen, Betten und Wäsche sowie Gebäude und Räumlichkeiten sind spezielle Entschädigungsansätze festgelegt.

Haben die seit der ersten Einschätzung ausbezahlten Taggelder die zuletzt festgesetzte Schätzungssumme erreicht, so vermindert sich die Tagesentschädigung auf die Hälfte.

Wertverminderungen, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, sind durch die Tagesentschädigung gedeckt und werden nicht besonders entschädigt. Entschädigungen für Wertverminderungen dürfen nicht mehr ausgerichtet werden, wenn die Taggelder die Schätzungssumme erreicht haben.

Die Tagesentschädigungen für die beweglichen Gegenstände sowie für die requirierten Räumlichkeiten werden jeweils auf Monatsende und nach der Abschätzung durch das zuständige Territorialregionskommando an die Besitzer direkt ausgerichtet. Die Taggelder für die Fahrräder sind dagegen von der Truppe zu Lasten der Dienstkasse auszurichten. Rechnungen für Reparaturen, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, sowie für die Instandstellungsarbeiten an schadhaften Gegenständen sind der Zahlstelle, welche die Tagesentschädigung ausrichtet, zuzustellen. Die Zahlstelle hat die Rechnungen zu begleichen und den entsprechenden Betrag mit der Tagesentschädigung zu verrechnen.

Von den im zweiten Abschnitt der Verordnung festgelegten besondern Bestimmungen betreffend Fuhrwerke, Beschirrungen, Luftfahrzeuge, Beobachtungsfernrohre, Baumaschinen, Seilbahnen, Betten und Wäsche und Luftschutzmaterial seien diejenigen über die **Fahrräder** noch einigen Betrachtungen unterzogen:

Bei der Einschätzung von Fahrrädern hat die Schätzungskommission auf den Verbalen im besondern anzugeben:

- a. Zustand und Schätzungswert des Fahrrades ohne Bereifung,
- b. Zustand in Prozenten und Schätzungswert in Franken der Bereifung, getrennt für das Vorderrad und das Hinterrad.

Müssen Fahrräder mit ungenügender Bereifung (unter 30%) des Neuwertes, oder sogar ohne Bereifung eingeschätzt werden, so sind von der Truppe Leihbereifungen bei der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung anzubeglehen. Die Schatzungskommission hat die eigene Bereifung bei der Einschätzung zu stempeln. Bei der Abschätzung bedürfen die Verbale folgender Angaben:

- a. Wertverminderung, die nicht durch normale Abnutzung verursacht wurde,
- b. Wertverminderung der Bereifung in Prozenten und in Franken, getrennt für das Vorderrad und das Hinterrad.

Ist der Zustand der eigenen Bereifungen derart, dass sie unbrauchbar sind, oder unter 30% des Neuwertes, so ist von der Schatzungskommission auf dem Verbal zu bescheinigen, dass der Besitzer des Fahrrades berechtigt ist, von der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung eine Ersatzbereifung gegen Bezahlung zu beziehen.

Die Höchstschatzungssummen für Fahrräder betragen:

Fahrräder mit Zubehör, neu	Fr. 380.—
Fahrradanhänger, offen, gefedert, neu	„ 220.—
Fahrradanhänger, offen, ungefedert, neu	„ 180.—

In Ziffer 65uff. der Verordnung sind schliesslich noch Vorschriften über die Requisition von **Grundeigentum** aufgestellt. Diese enthalten vor allem Bestimmungen über die Beanspruchung von Grund und Boden für die Errichtung von militärischen Anlagen oder Lagerung von Kriegsmaterial. Für die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Unterkunft der Truppe gelten die Vorschriften des Verwaltungsreglements.

Bä.

Unser Soldatenfrühstück

Fourier Koch, Städt. Lebensmittelexperte, Zürich.

Beat berichtet unter anderem seiner Beatrice in der „Tat“ vom 4. April 1952 aus dem Wiederholungskurs:

„Nach all dem geht's in die Wirtschaft zum Morgenessen. Kaffee oder Kakao, das ist die Frage. Auch ausgesprochene Kaffeeliebhaber senken ihre Blicke, wenn es Kaffee gibt. Der Morgenkaffee in der Schweizer Armee, liebe Beatrice, erinnert nämlich nur von ferne an richtigen Kaffee. Dies gilt keineswegs nur für unsere Kompagnie, sondern für die ganze Armee, und wenn es einmal jemandem einfallen würde, einen Kaffee zu brauen, der mit dem Getränk eng verwandt wäre, das man im Zivilleben Kaffee nennt, dann würde er sicher bestraft. Eine Kommission über „Das Morgenessen in der Armee“ wäre auch darum erwünschenswert, weil das Morgenessen im Grund zu wenig Kalorien vermittelt für die anstrengende Tätigkeit des Vormittags (meistens fünf oder mehr Stunden). Doch wir wollen nicht klagen. Manchmal gibt es ja Kakao und Konfitüre....“

Was sagen da unsere Fouriere und Küchenchefs dazu?